

Beschluss

Satzung §4 der Geschäftsordnung – Antragskommission

§ 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung wird wie folgt verändert:

5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontra-rede zugelassen.

Gemäß unserer Satzung §12(7) wird über die Empfehlung der Antragskommission beim jeweiligen Tagesordnungspunkt zuerst abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.